



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

# Aus welchem Grunde

dauern Abänderungsverfahren, Verfahren auf Durchführung des schuldrechtlichen oder verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches so lange?, (weil die Versorgungsauskünfte möglicherweise nicht zeitnah angefordert werden oder weil die Versorgungsträger lange Zeit benötigen, um die Versorgungsauskünfte zu erteilen)

erteilen Versorgungsträger die Versorgungsauskünfte nicht zeitnaher?, (da z.B. bei betrieblichen Anrechten die Auskünfte nicht vom Versorgungsträger selbst sondern von externen Beratungsfirmen erteilt werden)

sind Versorgungsauskünfte von betrieblichen Versorgungsträgern so oft nicht nachvollziehbar oder gar falsch (falscher Rechnungszins, keine Berücksichtigung eines Rententrends, falsche Ausgleichsform)?, (weil die Versorgungsträger den Beratungsfirmen Angaben machen, die die Beratungsfirmen für die Auskunftserteilung zugrunde legen, ohne diese Angaben zu prüfen oder weil BGH-Beschlüsse nicht bekannt oder nicht beachtet werden – z.B. Rechnungszins zum Ende der Ehezeit und nicht zum letzten Bilanzstichtag -)

teilen einige Familiengerichte den Versorgungsträgern die Rechtskraft nicht selbständig mit?, (es vielfach laut Hinweis eines Gerichts vergessen wird -)

wird so oft in Abänderungsverfahren der Zeitpunkt der Wirksamkeit nicht mitgeteilt (Hilfe für die Versorgungsträger bei der Neuberechnung der Versorgung ab Wirksamkeit)?, (das Gericht nimmt möglicherweise an, dass die Regelung in § 226 Abs. 4 FamFG bekannt ist)

verlassen sich die Bevollmächtigten so oft auf die Genauigkeit oder Korrektheit der Versorgungsauskünfte?, (weil sie selbst diese Versorgungsauskünfte vielfach nicht auf rechnerische Richtigkeit überprüfen können)

prüfen Familienrichter/innen so gut wie keine Versorgungsauskunft auf sachliche und rechnerische Richtigkeit? (laut Auskunft eines Familienrichters können die Richter die Auskünfte nicht auf rechnerische Richtigkeit prüfen, da sie die dafür erforderliche Sachkenntnis bezüglich der einzelnen Versorgung nicht haben und die Teilung auf Kapitalwertbasis im Gegensatz zur Teilung auf Rentenbetragsbasis wesentlich undurchschaubarer ist)

werden die Beteiligten mit der UMSETZUNG des Beschlusses nach Abschluss des familiengerichtlichen Verfahrens sich selbst überlassen?, (die Umsetzung eines rechtskräftigen Beschlusses gehört nicht mehr zum familiengerichtlichen Verfahren und es fehlt vielfach an Sachkenntnis)

müssen die Beteiligten bei Anwendung von § 30 VersAusglG mit dem vielfach „ungeliebten“ Ex-Partner Nachzahlungsbeträge selbst auseinanderdividieren (§ 30 Abs. 3 VersAusglG), was in vielen Fällen schwierig ist?, (weil die Versorgungsträger sich die Arbeit „sparen“ möchten, rechtskräftige Bescheide ab Wirksamkeit aufzuheben, die Überzahlung zurück zu fordern, um sie dem anderen geschiedenen Ehepartner zuzubilligen)

erfolgt in der Presse kein Informationsfluss der 6 – 7 Millionen (von Juli 1977 – August 2010) nach altem Recht geschiedenen Bundesbürgern, dass bzw. was sie noch Jahre später zur Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung eines Versorgungsausgleiches unternehmen könnten?, (vermutlich weil dieses Thema kompliziert und für den Großteil der Bevölkerung nicht interessant ist)

werden vor allem die Rentenversicherungsträger nicht verpflichtet, bei Tod der ausgleichsberechtigten Person und Gewährung von weniger als 37 Monaten Rente, den geschiedenen Ehepartner über den Tod und die Möglichkeit eines Antrages nach § 37 VersAusglG zu informieren (Verknüpfung der beiden Konten)?, (dies wäre eine zusätzliche Arbeit, die den Versorgungsträger letztendlich dazu verpflichten würde, eine Kürzung nicht mehr durchführen zu können)

müssen ausgleichspflichtige Personen noch für den verstorbenen geschiedenen Ehepartner den Versorgungsausgleich abgeben, obwohl lediglich der Versorgungsträger davon profitiert?, (weil der Gesetzgeber diesen Versorgungsträgern auch einmal einen finanziellen Vorteil verschaffen möchte – vor allem den betrieblichen Versorgungsträgern, die durch das VersAusglG einen wesentlich höheren Verwaltungsaufwand haben als nach altem Recht; ich verweise auf § 32 VersAusglG, in der geregelt ist, dass die Anpassung nach §§ 33 – 38 und die Abänderung nach §§ 225/226 FamFG nicht für betriebliche Anrechte gilt!!! -

stellt sich der Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz bei einigen Anrechten wesentlich komplizierter dar als man im Vorfeld angenommen hat?, (es ist vorab von der Legislative nicht voraussehbar gewesen, welche Bewertungs- bzw. Ausgleichvarianten – sich insbesondere bei der betrieblichen Versorgung - ergeben können)

Dies sind nur ein paar wenige Fragen, wobei ich sehr kritische Fragen *nicht* gestellt habe.

Viele Grüße aus BONN sendet Wilfried Hauptmann